
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	10.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 216/02
Datum	13.10.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 10.4.2002 wird zurückgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Umstritten ist, ob beim Kläger die Voraussetzungen der Berufskrankheiten (BK) Nr. 2102, 2108-2110 erfüllt sind.

Der 1938 geborene Kläger war seit 1957 in der Kundenbelieferung und -betreuung im Getränkehandel tätig. Während seiner beruflichen Tätigkeit musste er seinen Angaben zufolge ständig Getränkeboxen sowie leere und gefüllte Fässer und Kartons heben und tragen.

Mit im April 2000 bei der Beklagten eingegangenem Schreiben beantragte der Kläger die Feststellung und Entschädigung einer BK.

Die Beklagte führte Ermittlungen durch. Sie veranlasste ua eine Stellungnahme

von Dr C von ihrer Präventionsabteilung vom Dezember 2000. Dieser hielt fest, die arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK Nr 2108 seien erfüllt, diejenigen der BKen Nrn 2102, 2109 und 2110 demgegenüber nicht gegeben.

Der Orthopäde Dr M aus K führte in beratungsärztlichen Stellungnahmen vom März 2001 aus: Die medizinischen Anforderungen der BK Nr 2108 lägen nicht vor. Die Veränderungen im Bereich der unteren Lendenwirbelsäule (LWS) seien allenfalls altersentsprechend. Hier bestehe vorwiegend im Segment L3/4 eine diskotische Instabilität. Ein sog belastungskonformes Schadensbild liege nicht vor, weil die degenerativen Veränderungen nicht von cranial nach caudal zunähmen und vornehmlich das Segment L3/4 betroffen sei, das nach Untersuchungen von Hult bei einer beruflich belasteten Gruppe weniger häufig als bei der unbelasteten Population von degenerativen Veränderungen befallen sei.

Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 25.6.2001 die Anerkennung und Entschädigung der BKen Nr 2102 und 2108-2110 ab. Zur Begründung hieß es: Der Kläger habe nicht kniebelastend iSd BK Nr 2102 gearbeitet. Die arbeitstechnischen Voraussetzungen der BKen Nrn 2109 und 2110 seien nicht gegeben. Hinsichtlich der BK Nr 2108 fehle es an einem Krankheitsbild, das gefährdenden beruflichen Einwirkungen angelastet werden könne.

Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 26.7.2001 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) hat im Klageverfahren von Amts wegen den Chefarzt der Orthopädischen Abteilung des Krankenhauses der B B , T , Prof Dr H , mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Dieses Gutachten ist von Oberarzt Dr H von dieser Klinik erstattet worden. Dieser ist zu dem Ergebnis gelangt, die Voraussetzungen der BKen Nrn 2102, 2108, 2109 und 2110 seien nicht gegeben. Eine Erkrankung der Bandscheibe iSd BK Nr 2108 liege nicht vor. Zudem fehle es auch an einem belastungskonformen Schadensbild.

Durch Urteil vom 10.4.2002 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Die Veränderungen des Klägers im Bereich der LWS stellten keine BK dar. Es könne schon nicht festgestellt werden, dass beim Kläger im Bereich der LWS eine bandscheibenbedingte Erkrankung vorliege. Unabhängig davon fehle es an einem belastungskonformen Schadensbild. Hinsichtlich der BK Nr 2109 seien die arbeitstechnischen Voraussetzungen zu verneinen. Im Übrigen könnten die beim Kläger vorliegenden Veränderungen nicht mit einer bandscheibenbedingten Erkrankung der Halswirbelsäule (HWS) in Zusammenhang gebracht werden. Auch in Bezug auf die BK Nr 2102 könnten die arbeitstechnischen Voraussetzungen nicht festgestellt werden.

Gegen dieses ihm am 17.4.2002 zugestellte Urteil richtet sich die am 14.5.2002 beim Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz eingelegte Berufung des Klägers.

Der Senat hat auf Antrag des Klägers nach [§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ein Gutachten des Neurochirurgen Dr M aus T vom Mai 2003 eingeholt. Dieser hat

dargelegt: Die medizinischen Voraussetzungen der BK Nr 2108 seien nicht erfüllt. Als Neurochirurg fühle er sich zur Beurteilung einer Meniskusschädigung nicht zuständig.

Der Kläger trägt vor: Es werde darauf hingewiesen, dass das vom SG eingeholte Gutachten nicht von Prof Dr H , sondern von Dr H erstattet worden sei. Im Übrigen liege ein erheblicher Widerspruch zwischen seinen glaubhaften Angaben über seine Tätigkeit und der Auswertung durch die Präventionsabteilung der Beklagten vor. Die Einwirkungen auf die LWS seien gravierender gewesen als vom TAD der Beklagten angenommen. Die Belastung der Kniegelenke sei gesichert höher gewesen als die Belastung der Kniegelenke im Bergbau unter Tage, bei Ofenmauern und Fliesenlegern. Hinsichtlich des HWS-Syndroms könne er sich ebenfalls nicht der Auffassung von Dr H anschließen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG Trier vom 10.4.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25.6.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.7.2001 aufzuheben, eine BK festzustellen und ihm eine Verletztenrente nach einer MdE von 20 vH seit Antragstellung zu gewähren,

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakte verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die nach [§ 143 f, 151 SGG](#) zulässige Berufung ist nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Zur Begründung verweist der Senat auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils ([§ 153 Abs 2 SGG](#)), wobei er Folgendes ergänzt:

1. Die Voraussetzungen der BK Nr 2102 sind nicht erfüllt, weil deren arbeitstechnische Voraussetzungen nicht vorliegen, wie aus den Darlegungen der Präventionsabteilung der Beklagten und von Dr H hervorgeht. Danach war die Arbeit des Klägers weder durch eine dauerhafte Zwangshaltung durch ständiges Hocken oder Knien noch durch vielfach wiederkehrende erhebliche Bewegungsbeanspruchungen gekennzeichnet. Beim Heben, Tragen und Absenken von Getränkekisten und Fässern treten aus biomechanischer Sicht keinesfalls die für die BK Nr 2102 erforderlichen Belastungsspitzen auf, unter denen es zu einem Meniskusschaden kommen kann.

2. Eine BK Nr 2109 scheidet bereits deshalb aus, weil der Klager bei seiner Arbeit keine schweren Lasten auf der Schulter getragen hat. Die BK Nr 2110 scheidet daran, dass beim Klager keine Einwirkungen durch Ganzkorperschwingungen vorlagen.

3. Letztlich sind auch die Anforderungen der BK Nr 2108 nicht erfullt. Bandscheibenbedingte Veranderungen im Sinne dieser BK hat Dr H verneint. Dr M hat zwar insoweit eine jetzt vorliegende akute bandscheibenbedingte Erkrankung in Form eines sequestrierten Bandscheibenprolapses bei L5/S1 bejaht. Von einer BK Nr 2108 kann jedoch nach Dr M, Dr H und Dr M bereits deshalb nicht ausgegangen werden, weil es an einem belastungskonformen Schadensbild fehlt. Die rontgenologischen Veranderungen der unteren LWS uberschreiten das alterstypische Ma nicht. Die ausgepragtesten Veranderungen finden sich im mittleren und unteren BWS-Bereich sowie am thorakolumbalen bergang durch spangenformig uberbruckende knocherne Anbauten, die auf die anlagebedingte skoliotische Fehlhaltung zuruckgehen. An dieser Beurteilung andert sich Dr M zufolge durch dessen Feststellung einer akuten Symptomatik im Bereich L 5/S 1 nichts. Nach der Rechtsprechung des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz (vgl Urt v 24.7.1997, Az [L 7 U 18/97](#)) spricht es entscheidend gegen einen ursachlichen Zusammenhang zwischen beruflichen Einwirkungen und Veranderungen im Bereich der LWS, wenn in anderen Teilen der Wirbelsaule  hier: BWS  gleich oder sogar schwerer ausgepragte Veranderungen vorliegen.

Der Senat war nicht an der Verwertung des Gutachtens von Dr H gehindert, obwohl der Gutachtensauftrag an Prof Dr H gegangen war. Denn der anwaltlich vertretene Klager hatte sein diesbezugliches Ragerecht nach [ 202 SGG](#) iVm [ 295](#) Zivilprozessordnung (ZPO) dadurch verloren, dass er dies erstinstanzlich nicht geltend gemacht hat. Bei den Vorschriften der ZPO uber das Beweisverfahren kann man grundsatzlich davon ausgehen, dass eine Heilung nach [ 295 ZPO](#) moglich ist (Bundessozialgericht  BSG -, Beschl v 22.1.1990, Az [5 BJ 87/89](#)). In seinem Beschluss vom 30.6.1998 (Az [B 8 KN 17/97 B](#)) hat es das BSG zwar offengelassen, ob dies nur gilt, wenn der gerichtlich bestellte Sachverstandige jedenfalls Mitautor des verwerteten Gutachtens ist. Nach Auffassung des Senats bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, dass [ 295 ZPO](#) unabhangig hiervon anwendbar ist. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH; Urt v 31.1.1980, Az [IX ZR 1/77](#); so auch Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl,  118, Rz 11h) und gilt jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem der Arzt, der das Gutachten erstattet hat, dem gleichen Fachgebiet angehort wie der vom SG als Sachverstandiger benannte Arzt und in der gleichen Klinik tatig ist.

Unabhangig davon konnte der Senat aber auch dann in der Sache entscheiden  mit der Folge der Zuruckweisung der Berufung , wenn das Gutachten von Dr H nicht verwertbar ware. Der Senat gewinnt die uberzeugung, dass die Voraussetzungen der BK Nr 2108 nicht vorliegen, ohne das Gutachten von Dr H aus dem Gutachten von Dr M. Hinsichtlich der BKen Nrn 2109 und 2110 sind  wie ausgefahrt  die in diesen Nrn der BKV angefahrten Voraussetzungen nicht erfullt. In Bezug auf die BK Nr 2102 ergibt sich aus den Ausfahrungen der Prventionsabteilung der Beklagten, dass die arbeitstechnischen Voraussetzungen

nicht vorliegen.

Zu den BKen Nrn 2109 und 2110 war der nach [Â§ 109 SGG](#) gewählte Sachverständige Dr M nicht zu befragen, weil es insoweit bereits wie dargelegt an den in der BKV festgelegten ausdrücklichen Voraussetzungen dieser BKen fehlt. Eine ergänzende Befragung zur BK Nr 2102, zu welcher sich Dr M wegen fehlender Fachkompetenz nicht gutachtlich geäußert hat, hat der Kläger nicht beantragt.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 31.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024